

Michael Scholz

Eine Schulklasse ohne Gesichter? Persönlichkeits- und Urheberrecht bei der Veröffentlichung von Ortschroniken

8. Tag der Orts- und Landesgeschichte
21. Oktober 2012, Potsdam, Haus der brandenburgisch-preußischen Geschichte

I.

Persönlichkeitsrecht

Allgemeines Persönlichkeitsrecht

- verfassungsmäßig gewährleistetetes Grundrecht, das die **enge persönliche Lebenssphäre** und das **Recht auf Selbstbestimmung** schützt
- Grundlagen: Menschenwürdegarantie (Art. 1 Abs. 1 GG), freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG)
- nicht gesetzlich geregelt; entwickelt durch die Rechtsprechung (BGH 1954, „Veröffentlichung von Briefen“)

Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts:

- Schutz vor Indiskretion: Sozial-, Privat- und Intimsphäre
- Schutz der persönlichen Ehre
- Schutz vor dem Unterschieben von Äußerungen
- Schutz vor Unwahrheit

Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts:

- Recht auf Anonymität
- Recht am eigenen Bild
- Recht am eigenen Wort
- Recht am eigenen Namen
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung (BVerfG 1983)
- Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (BVerfG 2008)

Allgemeines Persönlichkeitsrecht

- ist offen angelegt und stets durch die Rechtsprechung erweiterbar
- ist stets im Verhältnis zu anderen Grundrechten zu sehen (z. B. Pressefreiheit, Wissenschaftsfreiheit)
- bezieht sich auf natürliche, lebende Personen
- wirkt aber auch in gewisser Form über den Tod hinaus („postmortales Persönlichkeitsrecht“)

Was kann Richtschnur sein?

- höchstrichterliche Rechtsprechung (BGH, BVerfG)
- spezielle Gesetze für einzelne Bereiche:
 - Recht am eigenen Bild (Kunsturhebergesetz)
 - Archivgesetze des Bundes und der Länder
 - Stasi-Unterlagengesetz

Recht am eigenen Bild

Grundsatz:

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. ...

Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. ...“

(§ 22 Kunsturhebergesetz)

Recht am eigenen Bild

Ausnahmen:

Ohne Einwilligung der Abgebildeten dürfen Abbildungen gezeigt werden:

- aus dem Bereiche der **Zeitgeschichte**,
- auf denen die Personen nur als **Beiwerk** neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen,
- von **Versammlungen, Aufzügen** und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben,
- wenn die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der **Kunst** dient

(§ 22 Kunsturhebergesetz)

Archivgesetze

Schutzfrist für personenbezogene Unterlagen:

- 10 Jahre nach dem Tod der betreffenden Person
- 90 Jahre nach der Geburt (falls Todesdatum nicht bekannt)
- 60 Jahre nach Entstehung der Akte (falls Geburts- und Todesdatum nicht bekannt)

(§ 10 Abs. 3 Brandenburgisches Archivgesetz)

- 30 Jahre nach dem Tod des Betroffenen
- 110 Jahre nach der Geburt (falls Todesdatum nicht bekannt)

(§ 5 Abs. 2 Bundesarchivgesetz)

Personen der Zeitgeschichte, Amtsträger

Personenbezogene Schutzfristen gelten nicht „für Archivgut, das die Tätigkeit von Personen der Zeitgeschichte und von Amtsträgern dokumentiert, soweit sie in Ausübung eines öffentlichen Amtes oder einer öffentlichen Funktion gehandelt haben und sofern sie nicht selbst Betroffene sind.“

(§ 10 Abs. 8 Brandenburgisches Archivgesetz)

Personen der Zeitgeschichte

früher:

absolute Personen der Zeitgeschichte

- wer aufgrund seiner Stellung, Taten oder Leistungen außergewöhnlich herausragte und deshalb derart im Blickpunkt der Öffentlichkeit stand, dass ein besonderes Informationsinteresse an der Person selbst, sowie an allen Vorgängen, die ihre Teilnahme am öffentlichen Leben ausmachen, bestand

relative Personen der Zeitgeschichte

- Menschen, die in Zusammenhang mit einem zeitgeschichtlichen Ereignis in den Blick der Öffentlichkeit geraten waren

Personen der Zeitgeschichte

heute:

- immer Einzelfallentscheidung
 - Privatleben und Intimsphäre auch bei Personen der Zeitgeschichte geschützt
- Es gelten keine festen Schutzfristen.

Amtsträger

Definition:

wer nach deutschem Recht

- a) Beamter oder Richter ist,
- b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder
- c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen

(§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Strafgesetzbuch)

- Amtsträger ist jeder, der Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

II.

Urheberrecht

Rechtsgrundlage

- **Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz – UrhG)**
vom 9. September 1965, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 53 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011

Was wird geschützt? – Das Werk

§ 1 UrhG

Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2 Abs. 2 UrhG

Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

Werke – Beispiele (§ 2 Abs. 1 UrhG)

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

Amtliche Werke (§ 5 UrhG)

Keinen urheberrechtlichen Schutz genießen:

- Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen,
- andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind.

Kriterien für ein Werk

- Eigenschöpferische Gedankenführung und -formung,
 - Form und Art der Sammlung, Einteilung des Stoffes (etwa bei wissenschaftlichen Werken)
- Alltagsschriftgut ist kein Werk.
- Bei wissenschaftlichen Werken ist nicht der Inhalt, sondern seine Darbietung geschützt.
- Aufwand bei der Erstellung ist kein Kriterium für das Vorliegen eines Werkes.

Grundsatz der „kleinen Münze“:

Auch bei geringer Gestaltungshöhe ist ein Werk geschützt.

Wer genießt Schutz? – Der Urheber

§ 7 UrhG

Urheber ist der Schöpfer des Werkes.

Das Urheberrecht ist:

- vererbbar (§ 28), aber
- nicht übertragbar (§ 29), ist also an die Person des Urhebers gebunden.

Wie lange währt der Schutz?

Der Urheberschutz endet

- **70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 65)**
- → danach ist das Werk **gemeinfrei**

Besondere Fristen

70 Jahre

- für anonyme und pseudonyme Werke (§ 66)

50 Jahre

- für einfache Lichtbilder (§ 72)
- für den Hersteller von Tonträgern (§ 85)
- für den Filmhersteller (§ 94)

25 Jahre

- für wissenschaftliche Ausgaben nicht geschützter Werke (§ 70)
- für nachgelassene nicht geschützte Werke, die erstmals herausgegeben werden (§ 71)

Nutzungsrechte

§ 31 Abs. 1 UrhG

Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als **einfaches** oder **ausschließliches** Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

Angemessene Vergütung

§ 32 Abs. 1 UrhG:

Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. ...

Angemessene Vergütung

Mittelstandsvereinigung Foto-Marketing (MFM): Empfehlungen Foto-/Bildhonorare 2012

http://www.mediafon.net/meldung_volltext.php3?id=43146fe782e92&akt=empfehlungen_empfehlungen

2. Zeitschriften, Magazine, Special-Interest-, Fach-, Mitglieder- und Mitarbeiterzeitschriften, Supplements, Booklets (redaktionelle Nutzung)

Print-Produkte

(Alle Preise in Euro)		Abbildungsgröße bis						
Auflage bis	1/16 Seite	1/8 Seite	1/4 Seite	1/2 Seite	1/1 Seite	2/1 Seite	Titel	
2.500	45	50	60	100	150	220	300	
5.000	50	55	70	115	175	260	350	
10.000	55	60	80	130	200	300	400	
25.000	60	65	90	145	225	340	450	
50.000	65	75	100	160	250	380	500	
100.000	75	85	110	175	275	420	550	
250.000	85	95	120	190	300	460	600	
500.000	95	110	140	225	350	530	700	
1 Million	110	130	165	260	410	615	820	
2 Millionen	130	155	195	310	480	720	960	
5 Millionen	155	185	230	370	560	840	1120	
darüber nach Vereinbarung								

ePaper*

(Alle Preise in Euro)		Abbildungsgröße bis						
Auflage bis	1/16 Seite	1/8 Seite	1/4 Seite	1/2 Seite	1/1 Seite	2/1 Seite	Titel	
1.000	40	45	50	85	125	180	250	
2.500	45	50	60	100	150	220	300	
5.000	50	55	70	115	175	260	350	
10.000	55	60	80	130	200	300	400	
darüber nach Vereinbarung								

* Für mPaper gelten die Preise der Spalte "1/4 Seite".

Schranken des Urheberrechts

Zulässig sind einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken beispielsweise für:

- Rechtspflege und öffentliche Sicherheit (§ 45)
- Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch (§ 46)
- Presseschauen (eingeschränkt) (§ 49)
- Zitate (nur veröffentlichte Werke) (§ 51)
- den privaten Gebrauch, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen (§ 53)

Schranken des Urheberrechts (§ 53)

Zulässig sind **einzelne** Vervielfältigungsstücke eines Werkes:

- zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch,
- zur Aufnahme in ein eigenes Archiv (nur von eigenen Werkstücken; nur in analoger Form oder durch ein Archiv, das im öffentlichen Interesse tätig ist),
- zur eigenen Unterrichtung in Tagesfragen (nur analoge Rundfunkmitschnitte),
- zum sonstigen eigenen Gebrauch (nur kleine Ausschnitte oder seit zwei Jahren vergriffenes Werk, nur analog).

Recht am Bild des Eigentums

Nicht im Urheberrecht geregelt, ist strittig.

Zulässig:

- Werke an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen durch Abbildung zu vervielfältigen und zu verbreiten (§ 59 Abs. 1 UrhG) (Panoramafreiheit)

Nicht zulässig:

- Fotos vom Inneren von Bauwerken zu verbreiten
- Fotos, die von privaten Grundstücken aus aufgenommen wurden, zu verbreiten

Anhang: Eigentum an Unterlagen

Eigentumsrechtliche Fragen beim Erwerb

Ist der Anbietende der Verfügungsberechtigte?

Probleme bei:

- Erbengemeinschaften
- ungeklärten Vermögensfragen
- Archivgut ursprünglich öffentlicher Provenienz
- möglicherweise gestohlenen oder abhanden gekommenen Materialien

Verwaltungsschriftgut

- Schriftgut aus öffentlichen Verwaltungen unterliegt dem jeweiligen Archivgesetz.
- Es ist dem zuständigen öffentlichen Archiv (i.d.R. Stadt-, Kreisarchiv) zu übergeben.
- Verwaltungsschriftgut, das nicht archivwürdig ist, ist zu vernichten. Eine Abgabe an Ortschronisten ist nicht zulässig.
- Archivgut ist unveräußerlich. Eine Abgabe von Archivgut an Privatpersonen ist nicht zulässig.
- Gleiches gilt für Schriftgut der Kirchen.

Schriftgut privater Herkunft

- Der Ortschronist kann Schriftgut privater Herkunft als Eigentum oder als Leihgabe annehmen.
- Das Eigentumsverhältnisse sollten geklärt sein. Sinnvoll ist ein schriftlicher Vertrag mit dem Übergeber, um spätere Streitigkeiten auszuschließen.
- Die Übereignung ändert nichts daran, dass bei der Veröffentlichung Persönlichkeits- und Urheberrechte beachtet werden müssen.
- Der Übergeber muss nicht Urheber von Fotos und Texten sein. Er kann keine Rechte übertragen, die er nicht hat.

„Gefundene“ Unterlagen

- Auch gefundene Unterlagen haben i.d.R. einen Eigentümer. Oft ist er nur schwer zu ermitteln.
- Gibt der Eigentümer zu erkennen, dass er auf das Eigentum verzichten will (z.B. Möbel auf dem Sperrmüll), wird das Gut *herrenlos* (§ 959 BGB).
- Ein herrenloses Gut kann man sich aneignen (§ 958 BGB).
- Ob ein Gut herrenlos ist, ist in der Praxis schwer zu erkennen.
- Nicht herrenlos werden Unterlagen, die nach gesetzlichen Vorschriften zu verwahren sind (z.B. Patientenunterlagen).
- Auch bei der Veröffentlichung gefundener Unterlagen sind Persönlichkeits- und Urheberrechte zu beachten.